Verordnung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Wettterminals

Aufgrund des § 15 Abs. 1 Z. 8 FAG, des Gemeindevergnügungssteuergesetzes und des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Altach vom 12.4.2011 wird verordnet:

§ 1 Einhebung der Steuer

Die Gemeinde Altach hebt ab dem 1.5.2011 eine Vergnügungssteuer auf Wettterminals ein.

§ 2 Steuergegenstand

Der Steuer unterliegen das Aufstellen oder der Betrieb von Wettterminals im Sinne des Wettengesetzes.

§ 3 Entstehen der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Aufstellen oder dem Betrieb des Wettterminals.

§ 4 Höhe der Steuer

Die Steuer beträgt 700 € pro Wettterminal und Kalendermonat, in dem das Wettterminal, wenn auch nur zeitweise, aufgestellt ist oder betrieben wird.

Gottfried Brändle

Bürgermeister der Gemeinde Altach